

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 18. August 1989

168. Stück

415. Verordnung: Zeugnisformularverordnung

416. Bekanntmachung: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs

415. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen (Zeugnisformularverordnung)

Auf Grund der §§ 22 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 255/1989, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfaßten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen.

(2) Durch die Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Zeugnis aufzunehmende Vermerke (zB Überbeglaubigungen) nicht berührt.

§ 2. (1) Die Zeugnisformulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangzeugnisse und Kurszeugnisse, Abschlußzeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse, Reife- und Befähigungsprüfungszeugnisse (einschließlich der Zeugnisse für Vorprüfungen und Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung bzw. zur Reife- und Befähigungsprüfung), Befähigungsprüfungszeugnisse und Abschlußprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 14 zu gestalten.

(2) Insoweit Zeugnisse für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 2 bis 14 entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände, der verbindlichen Übungen und der unverbindlichen Übungen vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände bzw. Übungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen sowie an Pflicht- und Wahlseminaren zu vermerken.

(5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk „(Erste lebende Fremdsprache)“, „(Zweite lebende Fremdsprache)“ bzw. „(Dritte lebende Fremdsprache)“ anzuführen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen ist in Abschlußzeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen, Reife- und Befähigungsprüfungszeugnissen, Befähigungsprüfungszeugnissen und Abschlußprüfungszeugnissen in Worten, in den übrigen Fällen in Ziffern zu schreiben. Wenn der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist bei der Beurteilung die vom Schüler besuchte Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen ist ein diesbezüglicher Vermerk nur beim Besuch von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten ist jedenfalls in Worten zu schreiben.

(7) Sofern ein Pflichtgegenstand oder ein Freigegegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk „nicht beurteilt“ aufzunehmen; trifft die Voraussetzung bei mehreren im Zeugnisformular nacheinander stehenden Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen zu, kann ein Vermerk für diese gemeinsam gesetzt werden.

(8) Die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsda-

tum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Falle bei Nichtzutreffen zu streichen.

(9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

/. (10) Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare — ausgenommen die Schulbesuchsbestätigungen — ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, daß nachträgliches unbefugtes Austauschen des Anhangs nicht möglich ist.

(11) Anstelle von Zeugnisformularen können dieser Verordnung entsprechende automationsunterstützte Ausfertigungen, unter Verwendung von Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1, hergestellt werden.

Jahreszeugnis

§ 3. (1) In das Jahreszeugnis (Anlage 2) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

1. wenn der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“;
2. wenn der Schüler gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe
 - a) berechtigt ist:
„Er/Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) berechtigt.“;
 - b) nicht berechtigt ist:
„Er/Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) nicht berechtigt.“;
sofern der Schüler gemäß § 25 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes wegen Nichtzurücklegung eines Praktikums zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist:
„Er/Sie ist gemäß § 25 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in

die/den . . . Klasse/Jahrgang nicht berechtigt.“;

3. wenn der Schüler gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) nicht erfolgreich abgeschlossen.“;
sofern der Schüler gemäß § 25 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes wegen Nichtzurücklegung eines Praktikums die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat gemäß § 25 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes die/den . . . Klasse/Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen.“;
4. wenn der Schüler gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen:
„Er/Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) zu wiederholen.“;
5. wenn der Schüler gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist:
„Er/Sie ist gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen berechtigt.“;
6. wenn der Schüler gemäß § 23 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegegenständen abzulegen:
„Er/Sie ist gemäß § 23 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Freigegegenstand/Freigegegenständen berechtigt.“;
7. wenn der Schüler die gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet (§ 33 Abs. 2 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes zulässigen Höchstdauer gemäß § 33 Abs. 2 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
8. wenn die Schulkonferenz der Volksschule gemäß § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, feststellt, daß der Schüler trotz einer Beurteilung in Deutsch, Lesen und (oder) Mathematik mit Befriedigend den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schulen genügen wird:

- „Er/Sie erfüllt die Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.“;
9. bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung:
„Er/Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 mit Ende des Schuljahres . . . / . . . beendet.“;
 10. wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht möglich war:
„Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand
gemäß § 11 Abs. 6/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes/gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit.“;
 11. bei Beurteilung in der Unterrichtssprache und der lebenden Fremdsprache gemäß § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie wurde auf Grund seines/ihrer Ansehens gemäß § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes in der Unterrichtssprache beurteilt, als wäre diese die lebende Fremdsprache; er/sie wurde in seiner/ihrer Muttersprache beurteilt, als wäre diese die Unterrichtssprache.“;
 12. wenn sich der Schüler gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes vom Schulbesuch abgemeldet hat:
„Er/Sie hat sich gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes mit vom Schulbesuch abgemeldet.“;
 13. wenn es sich um das Jahreszeugnis einer Berufsschule handelt, der Schüler das Lehrverhältnis beendet hat und er die Berufsschule nicht gemäß § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 weiterbesucht:
„Er/Sie hat mit auf Grund der Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß § 33 Abs. 2 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
 14. wenn der Schüler einer mittleren oder höheren Schule der schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes binnen einwöchiger Frist nicht nachgekommen ist (§ 33 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit infolge Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Schule (§ 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) gemäß § 33 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
 15. beim Eintritt der Rechtskraft des Ausschlußbescheides gemäß § 49 des Schulunterrichtsgesetzes (§ 33 Abs. 2 lit. e des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit Rechtskraft des Ausschlußbescheides gemäß § 49 des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
 16. wenn der Schüler von der Teilnahme an einer verbindlichen Übung gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes befreit wurde:
„Er/Sie wurde von der Teilnahme an der verbindlichen Übung gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes befreit.“;
 17. wenn der Schüler auf Grund der Beurteilung über die zuletzt besuchte Schulstufe im ablaufenden Schuljahr zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt wäre, die Berechtigung jedoch gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes gegeben ist:
„Er/Sie ist gemäß § 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . Schulstufe) berechtigt.“;
 18. im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der 8. Schulstufe gemäß § 31 a des Schulunterrichtsgesetzes (in das Jahreszeugnis des Polytechnischen Lehrganges):
„Er/Sie hat durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges die Beurteilung für die 4. Klasse/8. Schulstufe der allgemeinbildenden höheren Schule/Hauptschule (. . . Leistungsgruppe in Deutsch, . . . Leistungsgruppe in Lebender Fremdsprache, . . . Leistungsgruppe in Mathematik)/Volksschule/Sonderschule (mit Bezeichnung der Art) wie folgt verbessert:
Deutsch:, . . . Leistungsgruppe,
Mathematik:, . . . Leistungsgruppe,
Englisch:, . . . Leistungsgruppe.“;
wenn der Schüler durch diese Verbesserung die 8. Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, zusätzlich:
„Er/Sie hat damit gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes diese Klasse/Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“;
 19. wenn der Schüler einer Allgemeinen Sonderschule gemäß § 31 d des Schulunterrichtsgesetzes in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und (oder) Mathematik am Unterricht in der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe teilgenommen hat:
„Er/Sie hat gemäß § 31 d des Schulunterrichtsgesetzes im/in den Pflichtgegenstand/

- Pflichtgegenständen am Unterricht der . . . Schulstufe teilgenommen.“;
20. wenn ein Schüler an einer Berufsschule eine höhere Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot besucht hat:
„Er/Sie hat den Unterricht im/in den folgenden Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen mit vertieftem Bildungsangebot besucht:“;
21. wenn ein Schüler an einer Berufsschule (ausgenommen in der letzten Schulstufe) für das nächste Unterrichtsjahr in eine höhere Leistungsgruppe umgestuft wurde (§ 31 c des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat im nächsten Unterrichtsjahr gemäß § 31 c des Schulunterrichtsgesetzes den Unterricht im/in den folgenden Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen mit erweitertem bzw. vertieftem Bildungsangebot zu besuchen:“;
22. wenn in der vom Schüler besuchten Berufsschulklasse wegen zu geringer Schülerzahl kein leistungsdifferenzierter Unterricht angeboten wird:
„Er/Sie besuchte eine Klasse, in der aus schulorganisatorischen Gründen kein Unterricht mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot erfolgte.“;
23. an der Hauptschule (ausgenommen in der 4. Klasse);
„Er/Sie hat gemäß § 31 c des Schulunterrichtsgesetzes im nächsten Unterrichtsjahr den Pflichtgegenstand Deutsch in der . . . Leistungsgruppe, den Pflichtgegenstand Mathematik in der . . . Leistungsgruppe und den Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache in der . . . Leistungsgruppe zu besuchen.“;
24. an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Angabe des Lehrplans, nach dem im abgelaufenen Schuljahr unterrichtet worden ist, unter Zitierung der Bundesgesetzblattnummer(n):
„Er/Sie ist im Schuljahr nach dem Lehrplan B.GBl. Nr. . . . / unterrichtet worden.“
- (2) Beim Religionsbekenntnis ist von amtswegen nur die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, ist die Zugehörigkeit zu einer nicht gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken, sofern die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft von dieser bestätigt wird.
- (3) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 22 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes gelten die Bestimmungen für das Jahreszeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor dem Wort „Jahreszeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Pflichtgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind:
„Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus bis spätestens . . . zugelassen.“
- (4) Die gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Vermerke sind vom Schulleiter der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie dem betreffenden Fachprüfer (den Fachprüfern) unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden:
- für den Vermerk gemäß § 23 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie hat im Hinblick auf den Wechsel der Schulart die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand gemäß § 23 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beurteilung abgelegt.“;
 - für den Vermerk gemäß § 23 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen gemäß § 23 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beurteilung abgelegt.“.
- (5) In das Jahreszeugnis der Vorschulstufe (Anlage 3) ist bei Vorliegen der in Abs. 1 Z 16 genannten Voraussetzungen der dort angeführte Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen.
- (6) In das Jahreszeugnis der Sonderschule für mehrfach behinderte Kinder und der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder (Anlage 4) sind bei Vorliegen der in Abs. 1 Z 7, 9, 10, 12 oder 16 genannten Voraussetzungen die entsprechenden dort angeführten Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen.

Lehrgangs- und Kurszeugnisse

§ 4. Für die Lehrgangs- und Kurszeugnisse sind die Bestimmungen über die Jahreszeugnisse sinngemäß anzuwenden.

Abschlußzeugnis

§ 5. (1) Das Abschlußzeugnis ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(2) In das Abschlußzeugnis sind — ausgenommen das Abschlußzeugnis an Berufsschulen — mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:

- bei berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie bei Werkschulheimen und

beim Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes. Hierbei ist die Verordnung, auf Grund derer diese Berechtigungen bestehen, zu zitieren. Die Berechtigungen können durch den Hinweis auf die betreffende Verordnung allgemein umschrieben oder auch unter Nennung der Berufe und des Ausmaßes der Berechtigung einzeln angeführt werden;

2. bei berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie bei Werkschulheimen und beim Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte die Angabe des Lehrplanes, nach dem unterrichtet worden ist, unter Zitierung der Bundesgesetzblattnummer(n) sowie die Wiedergabe der Stundentafel.

(3) In das Abschlußzeugnis an Berufsschulen sind mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:

1. wenn ein Lehrling die letzte Schulstufe der Berufsschule vor Beendigung des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat das Bildungsziel der Berufsschule für den Lehrberuf erreicht und damit die Berufsschulpflicht in diesem Lehrberuf erfüllt.“;
2. wenn ein Lehrling in zwei Lehrberufen gemäß § 5 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes gleichzeitig ausgebildet wird und die letzte Schulstufe der Berufsschule für einen Lehrberuf erfolgreich abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat das Bildungsziel der Berufsschule für den Lehrberuf erreicht und damit die Berufsschulpflicht in diesem Lehrberuf erfüllt. Für den Lehrberuf besteht weiterhin Berufsschulpflicht.“;
3. wenn ein Lehrling in zwei Lehrberufen gemäß § 5 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes gleichzeitig ausgebildet wird und die letzte Schulstufe in beiden Fachklassen oder die letzte Schulstufe der Fachklasse für beide Lehrberufe erfolgreich abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat das Bildungsziel der Berufsschule für die Lehrberufe erreicht und damit die Berufsschulpflicht in diesen Lehrberufen erfüllt.“.

Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis, Befähigungsprüfungszeugnis, Abschlußprüfungszeugnis

§ 6. (1) In das Reifeprüfungszeugnis (Anlage 5) sind mit der erforderlichen Ergänzung gegebenenfalls folgende Vermerke aufzunehmen:

1. Vermerk über die Ablegung und Beurteilung einer Vorprüfung zur Reifeprüfung;
2. Vermerk über den Entfall von Prüfungsgebieten;
3. im Falle des Besuches von Freigegegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung von Bedeutung sind:
„Er/Sie hat in der/im . . . Klasse/Jahrgang den Freigegegenstand im Gesamtausmaß von . . . Wochenstunden erfolgreich besucht.“;
4. Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Besuch von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (zB über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“);
5. wenn die Beurteilung in einem Prüfungsgebiet auf „Nicht genügend“ lautet:
„Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 2/Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, zum . . . Termin . . . zur Wiederholung der Reifeprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) . . . anzutreten.“.

(2) Für das Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis (Anlagen 6 und 7) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) In das Zeugnis über die Ablegung der Vorprüfung zur Reifeprüfung bzw. zur Reife- und Befähigungsprüfung (Anlagen 8 und 9) ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

„Er/Sie ist berechtigt, die Vorprüfung zur Reifeprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) zu wiederholen.“.

(4) Für das Befähigungsprüfungszeugnis (Anlage 11) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Das Befähigungsprüfungszeugnis ist mit dem Zeugnis über das letzte Semester zu verbinden.

(5) An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher ist bei erfolgreicher Ablegung der Reife- und Befähigungsprüfung dieses Zeugnis mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(6) Für das Abschlußprüfungszeugnis (Anlage 12) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) An den mittleren und höheren berufsbildenden Schulen, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher sowie an den Werkschulheimen und am Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte ist in die Zeugnisse (Abs. 1 bis 6) die Angabe des Lehrplanes aufzunehmen, nach dem unterrichtet worden ist. Hierbei ist die diesbe-

zügliche Nummer des Bundesgesetzblattes zu zitieren und die Stundentafel wiederzugeben.

Schulbesuchsbestätigung

§ 7. Für die gemäß § 22 Abs. 10 und 11 und § 24 des Schulunterrichtsgesetzes auszustellenden Schulbesuchsbestätigung (Anlagen 13 und 14) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke § 3 Abs. 1 anzuwenden.

Sonderbestimmungen

§ 8. (1) An Berufsschulen ist in den in Betracht kommenden Zeugnisformularen statt der Fachrichtung die Fachklasse anzugeben.

(2) Wenn ein Schüler, der gleichzeitig zwei Lehrberufe erlernt, in einem der Lehrberufe die letzte Schulstufe positiv abgeschlossen hat, ist ihm über diese Schulstufe ein Jahreszeugnis auszustellen.

(3) Die Angabe des religiösen Bekenntnisses des Schülers hat in den Zeugnisformularen für Berufsschulen — ausgenommen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg — zu entfallen.

§ 9. Durch diese Verordnung werden Sonderregelungen hinsichtlich der Gestaltung von Zeugnisformularen im Bereich des Minderheitenschulwesens nicht berührt.

§ 10. (1) Bei Besuch eines Unterrichtes, der im Rahmen eines Schulversuches geführt wird, kann ein darauf hinweisender Vermerk in das Zeugnis, gegebenenfalls unter Zitierung des Schulversuchsplanes, aufgenommen werden.

(2) Bei Schulversuchen gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1988 ist anstelle des Vermerkes gemäß Abs. 1 im Jahreszeugnis, Abschluszeugnis sowie in der Schulbesuchsbestätigung jener Schulart, an der der Schulversuch geführt wird, bei den Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsveranstaltungen der für das behinderte Kind gewählte Lehrplan (einschließlich der Schulstufe) insoweit zu vermerken, als er vom Lehrplan der Versuchsschule und der Schulstufe der Versuchsklasse abweicht.

Übergangsbestimmung

§ 11. Bis 31. August 1992 können auch solche Zeugnisse verwendet werden, die der Verordnung BGBl. Nr. 292/1975 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 236/1978, 235/1982 und 238/1984 entsprechen, sofern dennoch den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung getragen wird.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 292/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 236/1978, 235/1982 und 239/1984 außer Kraft.

Hawlicek



Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Jahreszeugnis

für Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung)

Verhalten in der Schule

Äußere Form der Arbeiten

Pflichtgegenstände/Beurteilung	
Er/Sie hat an folgenden verbindlichen Übungen teilgenommen:	
Freigegebenheiten/Beurteilung	
Er/Sie hat an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:	

M U S T E R

....., am

.....
Schulleiter



.....
Klassen-/Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.
Hauptschule, Polytechnischer Lehrgang: Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik zusätzlich zu den Beurteilungsstufen 1., 2. oder 3. Leistungsgruppe.

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Jahreszeugnis

für Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der Vorschulstufe hat an folgenden verbindlichen Übungen

- Religion
- Sachbegegnung
- Verkehrserziehung
- Sprache und Sprechen
- Mathematische Früherziehung
- Singen und Musizieren
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Bildnerisches Gestalten
- Werkerziehung
- Leibesübungen
- Spiel

M U S T E R

teilgenommen.

....., am



.....
Schulleiter

.....
Klassenlehrer

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Jahreszeugnis

der Sonderschule für mehrfach behinderte/
schwerstbehinderte Kinder

für Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der Klasse (..... Lehrplanstufe)

Erreichter Entwicklungsstand
Religion

MUSTER

Er/Sie ist auf Grund der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 25 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe berechtigt/nicht berechtigt.

....., am



.....
Schulleiter

.....
Klassenlehrer

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Reifeprüfungszeugnis

.....
Familien- und Vorname

geboren am

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungscommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst/Kunst und Sport über die Reifeprüfung in B. u. Bl. Nr., der

M U S T E R
Reifeprüfung

unterzogen und diese

.....
bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung bzw. der Zusatzprüfung(en) gemäß § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung
Zusatzprüfung(en)/Beurteilung

Er/Sie hat damit die Berechtigungen für Abgänger eines/einer
zum Besuch einer Hochschule gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung erworben.

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassen-/Jahrgangsvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis

in Verbindung mit dem Jahreszeugnis über die Klasse.

....., geboren am
Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport

über die Reife- und Befähigungsprüfung in BGBl. Nr., der

M U S T E R
Reife- und
Befähigungsprüfung

für

unterzogen und diese

.....

bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Pflicht- und Freigegegenständen in der Klasse wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat in der Klasse an folgenden verbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Er/Sie hat in der Klasse an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Raum für Vermerke über die oberste Klasse:

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Befähigungsprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

Er/Sie hat damit die Berechtigungen für Abgänger eines/einer
zum Besuch einer Hochschule gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung erworben.

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassenvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport

über die Reife- und Befähigungsprüfung in BGBl. Nr., der

M U S T E R
Reife- und
Befähigungsprüfung

für

unterzogen und diese nicht bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Befähigungsprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassenvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zeugnis über die Ablegung einer Vorprüfung zur Reifeprüfung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat sich der Vorprüfung zur Reifeprüfung unterzogen. Seine/Ihre Leistungen bei dieser Vorprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung
<p style="text-align: center; font-size: 4em; transform: rotate(-45deg); opacity: 0.5;">M U S T E R</p>

....., am

Für die Prüfungskommission:

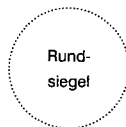
.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassen-/Jahgangsvorstand

.....
Werkstätten-/Bauhofleiter

.....
Prüfer



.....
Prüfer

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zeugnis über die Ablegung einer Vorprüfung zur Reife- und Befähigungsprüfung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat sich der Vorprüfung zur Reife- und Befähigungsprüfung unterzogen. Seine Leistungen bei dieser Vorprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung
M U S T E R

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Prüfer



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Zahl:

Schuljahr/.....

Zeugnis

über die Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung/Reife- und Befähigungsprüfung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat am an
..... Bezeichnung der Schule

die Reifeprüfung/Reife- und Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt. Er/Sie wurde zur Erweiterung der mit dem genannten Reifeprüfungszeugnis/Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis erworbenen Studienberechtigungen zur Ablegung von Zusatzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes an der obgenannten Schule zugelassen. Seine/Ihre Leistungen bei diesen Zusatzprüfungen wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
M U S T E R	

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission zur Wiederholung der Zusatzprüfung aus zum-termin zugelassen.

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender



.....
Schulleiter

.....
Prüfer

.....
Prüfer

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend
Nichtzutreffendes streichen

.....

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Befähigungsprüfungszeugnis

in Verbindung mit dem Zeugnis über das letzte Semester

.....

Familien- und Vorname

geboren am

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Befähigungsprüfung , BGBl. Nr., der

M U S T E R
Befähigungsprüfung

für

unterzogen und diese

.....

bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Pflicht- und Freigegegenständen im Semester wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat in der Klasse an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Befähigungsprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassenvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Abschlußprüfungszeugnis

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission der

Abschlußprüfung

unterzogen und diese

.....
bestanden.

M U S T E R

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Abschlußprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassen-/Jahgangsvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Schulbesuchsbestätigung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat die/den Klasse/Jahrgang (..... Schulstufe) der/des

Form bzw. Fachrichtung

als ordentliche(r)/außerordentliche(r) Schüler/Schülerin im Sinne der §§ 1 und 4 des Schulunterrichtsgesetzes,
BGBl. Nr. 472/1986, während des Schuljahres/..... vom

bis besucht. Er/Sie hat während des angeführten Zeitraumes
folgende Leistungen in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen erbracht:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freiwilligen Gegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat während des angeführten Zeitraumes an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

Verhalten in der Schule: Äußere Form der Arbeiten:

....., am



.....
Schulleiter

.....
Klassen-/Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.
Hauptschule, Polytechnischer Lehrgang: Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik zusätzlich zu den Beurteilungsstufen 1., 2. oder 3. Leistungsgruppe.

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Schulbesuchsbestätigung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat die/den Klasse/Jahrgang (..... Schulstufe) der/des

.....
Form bzw. Fachrichtung

als außerordentliche(r) Schüler/Schülerin im Sinne des § 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wäh-

rend des Schuljahres/..... vom bis

besucht und an folgenden Unterrichtsgegenständen teilgenommen:

....., am

.....
Schulleiter



.....
Klassen-/Jahrgangsvorstand

M U S T E R

416. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 31. Juli 1989 betreffend den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs,

welcher mit Beginn des Schuljahres 1989/90 aufsteigend in Kraft tritt, wurde von der Katholischen Kirche erlassen und wird hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, bekanntgemacht.

Hawlicek

Anlage

LEHRPLAN FÜR DEN KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT AN KOLLEGS

Bildungsziele

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Handelsakademien und an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe soll der Religionsunterricht vor allem die berufsspezifische Situation beachten. Er soll den Schüler befähigen, sich mit den Aufgaben und Problemen seines Berufs auch aus christlicher Sicht auseinanderzusetzen. Vor allem soll die Fähigkeit und Bereitschaft wachsen, Verantwortung in der Berufswelt und Gesellschaft zu übernehmen und diese als positive Aufgabe zu bejahen. Dazu soll neben der persönlichen Reife die Vermittlung eines christlichen Welt- und Menschenbildes beitragen.

Ergänzend zu den Bildungszielen der übrigen Unterrichtsgegenstände und aufbauend auf den Bildungszielen des bisherigen Religionsunterrichtes will der Religionsunterricht an Kollegs als einziges allgemeinbildendes und humanwissenschaftliches Fach die Schüler in ihrer Identitätsfindung orientierend begleiten. Im besonderen sind die Bildungsziele und Lehraufgaben sowie die Unterrichtsprinzipien und Erziehungsanliegen des geltenden Lehrplanes an den Berufsbildenden Höheren Schulen zu beachten.

Didaktische Grundsätze

Zur Erreichung des allgemeinen Bildungszieles ist es erforderlich, von der Vorbildung und konkreten Situation der Schüler auszugehen. Dabei sind vor allem die didaktischen Grundsätze der Erwachsenenbildung in Anwendung zu bringen. Eigenverantwortung und Selbsttätigkeit können gefördert werden durch: Referate, Erarbeiten aus Texten, Quellen und Dokumenten. Der Lehrer ist und soll dabei vor allem Helfer und Förderer sein. Bestimmte Themen können daher übergreifend behandelt werden. Die Forderung nach „Lernen durch Erfahrung“ kann erfüllt werden durch: Exkursionen, Lehrausgänge und Kontakte mit kompetenten Personen, die zu Vorträgen und Dis-

kussionen eingeladen werden. Aus pädagogischen Gründen kann das in der Stundentafel vorgesehene Stundenausmaß ganz oder teilweise in Form eines Blockunterrichtes erfüllt werden, wobei eine Wochenstunde zwanzig Unterrichtsstunden pro Semester entspricht. Für die 3-semesterigen Kollegs ist der Lehrstoff des vorhandenen Lehrplanes entsprechend zu kürzen und auszuwählen.

Lehrstoff

1. und 2. Semester — je eine Wochenstunde

Themenschwerpunkte:

- A. Standortbestimmung und Persönlichkeitsbildung
- B. Berufs- und Arbeitswelt
- C. Auseinandersetzung mit dem Christlichen und den kirchlichen Entwicklungen
- D. Gegenwärtige weltanschauliche Strömungen

mögliche Einzelthemen:

- zu A. ● Der Schüler als Erwachsener in der Schule
 - Identitätsprobleme
 - Kriterien der Persönlichkeit
 - Zeichen der Reife und Unreife
 - Christliche Persönlichkeit
 - Individualität und Freiheit
 - Persönlichkeitsentwicklung und erfülltes Leben
 - Entwicklungsstufen des Menschen
 - Leitmotive der Berufswahl und ihr Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung
- zu B. ● Schöpfungsauftrag und Theologie der Arbeit
 - Arbeit und Beruf im Lichte der Katholischen Soziallehre
 - Umgang mit Autorität und Autoritäten (Zivilcourage, Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern)
 - Die Verantwortung für das Betriebsklima
 - Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für Mann und Frau
 - Arbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit
 - Beruf und Freizeit

- zu C. ● Christliches Menschenbild und gesellschaftliche Rollenerwartung
 ● Christliche Lebensformen (Familie, Orden, . . .)
 ● Sakramentenpraxis
 ● Aufgaben und Ämter in der Kirche für Mann und Frau
 ● Das Kirchenbild im Wandel der Zeit
 ● Humanität und Diakonie
 ● Kirche in der Dritten Welt
- zu D. ● Verständnis für andere Kulturen und Religionen
 ● Orientierung im weltanschaulichen Pluralismus (Esoterik, New Age)
 ● Das Menschenbild im weltanschaulichen Pluralismus
 ● Spannungen zwischen Volksfrömmigkeit und Industriekultur
 ● Synkretismus
3. und 4. Semester — je eine Wochenstunde
- Themenschwerpunkte:**
- E. Glaube als Antwort auf die Sinnfrage
 F. Verantwortung als Christ in Gesellschaft und Kirche
 G. Aktuelle ethische Fragen in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft
 H. Berufsethos
- mögliche Einzelthemen:
- zu E. ● Das Verhältnis von Glaube und Wissen
 ● Der Mensch angesichts seiner Erfahrung mit Grenzen (Leid, Tod, Schuld, Sünde)
 ● Akzeptieren der Endlichkeit (Kontingenz) und Hoffnung auf Transzendenz
 ● Sehnsucht nach dem ganz Anderen
- Streben nach Lebenssinn — Orientieren an Glaubensgemeinschaften
 ● Glückliches Leben — Glauben
- zu F. ● Christ und Politik
 ● Kirche und politische Parteien
 ● Grundanliegen der kath. Soziallehre
 ● Der Zusammenhang von Armut und Bildung
 ● Verantwortung für den Schwächeren — eine christliche Grundforderung
 ● Soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte
 ● Mitarbeit in der Kirche
- zu G. ● Steuermoral
 ● Umgang mit öffentlichen Mitteln — eine besondere Herausforderung an das christliche Gewissen
 ● Verantwortlicher Umgang mit der Schöpfung
 ● Genmanipulation (Leihmütter, . . .)
 ● Manipulation in Politik und Wirtschaft
 ● Ethische Probleme im wirtschaftlichen Leben
 ● Die Verantwortung für die Zukunft — ethische Grundsätze der Machbarkeit
- zu H. ● Mitgestalten, Mitbestimmen, Mitverantwortung
 ● Karrierestreben
 ● Mißbrauch der Mittel des Arbeitgebers — ein Kavaliärsdelikt?
 ● Ethische Bewertung von Berufsbildern: Sind bestimmte Beschäftigungen weniger gut als andere (medizinische Geräte, Spielautomaten)?
 ● Interessenkonflikt: Familie und Beruf
 ● Sittliche Reife und verantwortungsbewußtes Handeln im Beruf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.